

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Kulturausschuss	26.01.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Kulturgesetzbuch NRW - Wesentliche Aspekte

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Kulturausschuss vom 09.06.2021; KA/003/2021; TOP 4.1

Sachverhalt:

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 das Kulturgesetzbuch für Nordrhein-Westfalen (KulturGB NW) verabschiedet, das zum 01.01.2022 in Kraft trat. Es löst das 2014 in Nordrhein-Westfalen eingeführte Kulturförderungsgesetz ab.

Das Kulturgesetzbuch ist mit dem Ziel verbunden, sämtliche die Kultur betreffenden rechtlichen Regelungen und Gesetze in einem zentralen Gesetzeswerk zu bündeln und die Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens durch verbindliche Rahmensetzungen zu stärken. Es enthält unter anderem gesetzliche Bestimmungen zu Musikschulen und Bibliotheken sowie Regelungen zur sozialen Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern, zur Provenienzforschung, zur Unterstützung digitaler Angebote in Kunst und Kultur, zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kultur im ländlichen Raum und zu unterschiedlichen Ebenen der Nachhaltigkeit.

Nach Anhörungsrounds im Landtag sind noch Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen worden. Der Kritik am Wegfall des Kulturförderplans wurde durch einen neuen Paragraphen zur Kulturentwicklungsplanung begegnet. Zudem wurden die Strukturförderung öffentlicher und die Projektförderung öffentlicher und sonstiger Musikschulen klarer voneinander abgegrenzt. Die Grundsatzkritik des Städtetages NRW, die vorgenommene Regelungstiefe im Kulturbereich werde nicht durch eine angemessene Landesfinanzierung unterstützt, bleibt jedoch bestehen.

Zu den wesentlichen, auch die Kultureinrichtungen der Stadt Bielefeld betreffenden, Aspekte des Gesetzbuches gehören:

Die Berücksichtigung von Honoraruntergrenzen

In § 16 Abs. 3 KulturGB NW verpflichtet sich das Land, bei seinen Förderungen Honoraruntergrenzen zu berücksichtigen, um auf eine bessere soziale Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern hinzuwirken. Die Untergrenzen sollen zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Kulturverbänden erarbeitet werden. Näheres hierzu soll durch eine Richtlinie geregelt werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass durch die gemeinsame Entwicklung von Honoraruntergrenzen ein erheblicher Druck auf die Kommunen entsteht, sich auch in der kommunalen Förderung den Vorgaben anzuschließen.

Die Fortsetzung einer Kulturentwicklungsplanung des Landes

In der neuen Fassung des § 25 KulturGB NW verpflichtet sich das Land NRW dazu, zu Beginn einer Legislaturperiode eine Kulturentwicklungsplanung aufzustellen und so Verbindlichkeit und

Planungssicherheit für Kulturverantwortliche zu schaffen. Die Ergebnisse einer Konferenz mit Kulturverantwortlichen, -akteurinnen und -akteuren zu Beginn der Legislaturperiode sollen in die Kulturentwicklungsplanung einfließen. In spartenbezogenen Konferenzen soll die Kulturentwicklungsplanung begleitet und evaluiert werden. Einzelheiten sollen in einer Richtlinie geregelt werden.

Die Trennung von Projekt- und Strukturförderung bei den Musikschulen

§ 44 KulturGB NW legt nun fest, dass das Land Projekte in öffentlichen und anderen Musikschulen unbeschadet der in § 43 KulturGB NW festgelegten Förderung der öffentlichen Musikschulen finanziell unterstützt. Für die Projektförderung der Musikschulen wird somit ein eigener Finanztopf geschaffen, allerdings ist die Projektförderung öffentlicher Musikschulen weiterhin an die Beschäftigung sozialversicherungspflichtiger Lehrkräfte gebunden. Ohne den großen Anteil an Honorarkräften (gegenwärtig etwa 60%) wäre die Musik- und Kunstschule jedoch nicht in der Lage, ihr umfassendes und flächendeckendes Angebot in der gebotenen Tiefe und Qualität anzubieten.

Die Bedeutung Kultureller Bildung für die Zielgruppe der Erwachsenen

Das Kulturgesetzbuch würdigt im § 7 die Bedeutung der kulturellen Bildung auch für die Zielgruppe der Erwachsenen und erkennt die Bildungs- und Weiterbildungsangebote für Erwachsene in den Volkshochschulen als wichtige Bausteine der kulturellen Bildung an. Für den Vermittlungserfolg werden die Mehrsprachigkeit des kulturellen Angebots sowie die Rolle professionellen pädagogischen Personals als notwendig herausgestellt.

Bibliotheken als Dritte Orte

Die Funktion eines Dritten Ortes wird nun auch für die kommunalen Bibliotheken gesetzlich festgelegt. Als „Dritte Orte“ werden Einrichtungen bezeichnet, die über ihre ursprüngliche Hauptnutzung hinaus dem sozialen und kulturellen Miteinander dienen und spartenübergreifend weiteren kulturellen, künstlerischen und bildenden Angeboten zur Verfügung stehen. §14 (4) KulturGB NW legt fest, dass der Aufbau Dritter Orte vom Land gefördert wird.

Die Förderung von Digitalisierungsvorhaben im Rahmen der Provenienzforschung

In das Gesetz aufgenommen wurde die Förderung von Digitalisierungsvorhaben im Rahmen der Provenienzforschung. Die Digitalisierung von Sammlungsbeständen des Kolonialismus, des Nationalsozialismus sowie aus der Phase der deutschen Teilung bedeutet grundsätzlich eine besondere Herausforderung für die Kulturgutbewahrenden Einrichtungen. Die Stadt Bielefeld hat auf diesem Gebiet gemeinsam mit der Stiftung Huelsmann bereits 2017 mit der systematischen Erforschung seiner Sammlungsgeschichte begonnen.

Die Grundfinanzierung der soziokulturellen Zentren

Zur Grundfinanzierung der soziokulturellen Zentren in Nordrhein-Westfalen enthält das Gesetzbuch ein besonderes Bekenntnis für mehr Planungssicherheit bei der Förderung der Soziokultur.

Die Betonung der Förderung von Kultur in ländlichen Räumen

Die Förderung von Kultur in ländlichen Räumen wird in § 8 KulturGB NW im Vergleich zum Ursprungsentwurf noch stärker betont. Die Abgrenzung des ländlichen vom städtischen Raum ist nach Einschätzung des Städtetages jedoch für die Kulturförderung weder zielführend noch sinnvoll, da sich die Angebote im urbanen und im ländlichen Raum vielfach ergänzen. Grundsätzlich solle Kultur überall dort gefördert werden, wo sich kulturelle Aktivität nicht entfalten könne und die kulturelle Teilhabe eingeschränkt sei.

Dr. Witthaus
Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.